

Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer

Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer... S. 1	
Translation und Recht.....	S. 2
Eine Rechtssprache - viele Rechtsordnungen.....	S. 5
Wissen im Recht.....	S. 7
Wissen und Textsorte.....	S. 8
Translationsspezifische Textinterpretation.....	S. 10
Wissenserwerb.....	S. 12
Literaturverzeichnis:.....	S. 14

Das Übersetzen von Rechtstexten stellt besondere Anforderungen an den Translator: Es gilt, nicht nur die spezifische Charakteristik der Rechtssprache zu berücksichtigen, sondern vor allem auch diese vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Inhalte und deren nationaler Bezogenheit kontrastiv zu beherrschen und anzuwenden.

Rechtliche Inhalte gehen auf souveräne Entscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zurück und sind daher primär unabhängig von Sprache zu sehen. Daraus ergibt sich ein wesentliches Charakteristikum der Rechtssprachen: Es besteht eine Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen, d.h. jede Rechtsordnung bildet durch ihre spezifischen Inhalte und Normen einen Kommunikationsbereich, der innerhalb einer Sprache durchaus auch mehrere voneinander getrennte Rechtsordnungen und damit Kommunikationsbereiche zulässt.¹ Daneben zählt zu den Spezifika von Rechtssprache vor allem ihr präskriptiver Charakter, durch den sie in Normen, Gesetzen und Vorschriften die Bürger in ihrem Verhalten zu steuern versucht. Daraus ergibt sich die Adressatenpluralität von Rechtssprache, die als Fachsprache nicht allein der Kommunikation unter Fachleuten dient, sondern vor allem auch den Bürger als Normadressaten ansprechen soll. Einer rechtlichen Regelung unterworfen sind sehr viele Lebensbereiche, vom Lebensmittelrecht bis hin zur Strassenverkehrsordnung, wodurch man von einer Transdisziplinarität der Fachkommunikation im Recht sprechen kann.

Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen, präskriptiver Charakter, Adressatenpluralität und Transdisziplinarität heben die Rechtssprache unter den Fachsprachen hervor und rechtfertigen eine vertiefte translationswissenschaftliche Auseinandersetzung. Dieser Beitrag versucht den Aspekt der Übertragung und Vermittlung von rechtlichen Inhalten und im weitesten Sinn von rechtlicher Information² in den Mittelpunkt zu stellen.

1 Siehe für das Deutsche die deutsche, österreichische, schweizerische, italienische, belgische und luxemburgische Rechtsordnung.

2 Vgl. *Rénée-Gérard de Groot*, *Het Vertalen van juridische Informatie*, 1996

Translation und Recht

Transnationale interlinguale Kommunikation im Recht inkludiert als weiter Sammelbegriff jede Kommunikation, die zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen und unterschiedlichen Sprachen abläuft. Im wesentlichen wird sie durch das professionelle Übersetzen gekennzeichnet, das sich einerseits von der reinen Sprachbeherrschung durch Fachleute andererseits auch von der Auslandsrechtskunde abgrenzt.

Professionelles Übersetzen im Recht wird mit mehr oder weniger Erfolg ausgeführt. Neben der Praxis ist insbesondere in der Forschung im Zuge einer Annäherung der einzelnen nationalen Rechtsordnungen und zunehmender wirtschaftlicher und kultureller Verflechtungen zwischen den Nationalstaaten ein steigendes Interesse zu verzeichnen.

Zwei Feststellungen bilden die Prämissen für die folgenden Überlegungen: 1) Die Auffassung von Translation als einer handlungsgeleiteten, sozial bedingten sowie gesellschaftlich relevanten Aktivität und 2) die Priorität inhaltlicher Aspekte beim Übersetzen von Rechtstexten, d.h. die Frage nach dem Spannungsverhältnis der rechtlichen Wirkungen von Ausgangstext und Zieltext.

Handlungsgeleitet bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mit der Handlung eine gewisse Intention, eine Absicht verfolgt wird. Dabei ist nicht nur das menschliche Handeln zielgerichtet, sondern auch die menschliche Wahrnehmung, Speicherung und Verarbeitung von Information.³ Im Mittelpunkt steht das handelnde Subjekt des Translators als transkulturell wirkender Vermittler.

Jede Art von Fachkommunikation steht in einem pragmatischen Zusammenhang, sie ist eine zweckgerichtete Tätigkeit, die im wesentlichen der Übertragung und Vermittlung von Fachinformation dient. Der Übersetzung kommt dabei die Aufgabe zu, in Texten aufbereitetes Fachwissen, „so aufzubereiten und zu vermitteln, dass es zielgerichtet an fachlich Tätige weiter verwendungsfähig ist“⁴. Hiermit soll keineswegs eine Rückkehr zu alten Übersetzungsmodellen postuliert werden, die in der Annahme, Information ließe sich definitorisch fassen und eins zu eins über Sprachen und Kulturen hinweg umsetzen, diese so genannte „Postal Package“-Theorie vertraten. Anhand dieser Definition aus dem Bereich Information und Dokumentation kann zweierlei festgehalten werden: Übersetzung ist zielgerichtet, wobei die Zielgerichtetheit von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die weiter unten in Bezug auf das Recht ausgeführt werden und die auch im Rahmen der Skopostheorie⁵ hervorgehoben wurden, und Übersetzung ist eine Tätigkeit, die in einen fachlichen Diskurs eingebettet ist, wobei Texte „weiter verwendungsfähig“ sein müssen. Diese Weiterverwendung von Texten verweist auf die rechtliche Wirkung des Zieltextes, die in Abhängigkeit vom Kontext (Rechtsordnung, Adressaten) stets als Leitlinie des Übersetzungsprozesses wirkt.

Vielfach wurde an der Anwendung der Skopostheorie insbesondere für die Übersetzung von Rechtstexten Kritik geübt⁶: Im Recht sei eine solche Orientierung an Funktion und

3 Vgl. *Prunc, Erich*, Vom Translationsbiedermeier zur Cyber-translation, 2000, S. 16.

4 *Manecke, Hans-Jürgen, Seeger, Thomas*, Zur Entwicklung der Information und Dokumentation in Deutschland, 1997, S. 17.

5 Vgl. *Katharina Reiss / Hans Vermeer*, Einführung in die Translationswissenschaft, 1984

6 *Susan Sarcevic*, New Approach to Legal Translation, 1997, S. 66f sowie *Dorte Madsen*, Towards a description of Communication in the Legal Universe. Translation of Legal Texts and the Skopos

Zweck des Zieltexes nicht streng durchzuhalten, da vor allem die Rechtsordnung die Wahl der eingesetzten sprachlichen Mittel determiniere und nicht so sehr die Funktion des Zieltexes. Unbestritten ist die Bedeutung der Rechtsordnung sowohl für die korrekte Interpretation eines Rechtstextes als Ausgangstext einer translatorischen Handlung als auch für die Produktion eines Zieltexes – und an anderer Stelle wurde immer wieder darauf verwiesen⁷ – dennoch muss der Zweck der Übersetzung im Rahmen des komplexen Handlungsgefüges Translation mitberücksichtigt werden. Erst durch die Abstimmung des Zieltexes auf die durch den Übersetzungsauftrag vorgegebenen Parameter kann ein für alle Beteiligten zufriedenstellender Abschluß der Translationshandlung erreicht werden. Der Zweck oder Skopos einer Translation im Recht ergibt sich aus der Kombination folgender Parameter: Typ (performativer oder deskriptiver Text), Rechtsordnung, Sprache und ursprünglicher Rezipient von Ausgangs- und Zieltex.⁸ Dies führt zu fünf potentiellen Übersetzungssituationen:

	Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ Zieltex.	RO Zieltex.	Spr. Zieltex.	Rez. Zieltex.
I.	perf.	x	a	x	⇒	perf.	x	b	x
II.	perf.	x	a	x	⇒	perf.	x	b	y
III.	perf.	x	a	x	⇒	perf.	y	b	y
IV.	perf.	x	a	x	⇒	deskr.	x	b	y
V.	deskr.	x	a	x	⇒	perf.	y	b	y

Im ersten Fall wird ein performativer Ausgangstext der Rechtsordnung x mit der Sprache a, der für einen Rezipienten x erstellt wurde, für dieselbe Rechtsordnung und einen Rezipienten mit demselben rechtlichen Hintergrund x als performativer Text lediglich in einer anderen Sprache b wiedergegeben. Im zweiten Fall wird unter denselben Bedingungen für einen Rezipienten mit einem anderen rechtlichen Hintergrund y übersetzt. Und in Fall III ändert sich zusätzlich die für den Zieltex gültige Rechtsordnung. Die beiden Fälle IV und V haben gemeinsam, dass sich hier neben Sprache und Rezipient bzw. Rechtsordnung auch die Funktion des Textes ändert. Wie im allgemeinen für die Forschung von Kjaer⁹ beklagt, wurde auch dieses Schema unter besonderer Berücksichtigung der Translation zwischen verschiedenen Rechtsordnungen angelegt. Translation von Gemeinschaftsrecht stellt einen besonderen Fall dar. Die derzeitigen 15 Länder mit ihren 11 Sprachen werden in Zukunft auf 27 Länder mit 22 Sprachen erweitert, was den in Artikel 314 des EU-Vertrages festgelegten Grundsatz der Mehrsprachigkeit, einschließlich der vielfachen authentischen Originale, umso problematischer werden lässt.

Theory, 1997, S. 19.

7 Peter Sandrini, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, 1999, S. 20f. sowie Peter Sandrini, Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen, 1998.

8 Peter Sandrini, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, 1999, S. 24.

9 Anne-Lise Kjaer, Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union, 1999, S. 65.

Das Übersetzen von Gemeinschaftsrecht in dieses Schema zu integrieren stößt auf einige Schwierigkeiten bzw. macht eine Adaptation erforderlich. Unmittelbar würde die Übersetzung eines Europäischen Vertragstextes oder einer Europäischen Richtlinie, die in allen Amtssprachen veröffentlicht werden müssen, wohl unter Fall II der angeführten Tabelle zu reihen sein:

- a) Der Texttyp bleibt unverändert: Der Vertragstext bleibt auch als Zieltext ein performativer Text.
- b) Die Rechtsordnung bleibt unverändert; es handelt sich um das supranationale System des EU-Rechtes, sowohl für den Ausgangstext als auch für den Zieltext.
- c) Es ändert sich Sprache und Rezipient, vor allem ändert sich die Zuordnung zwischen Rechtsordnung und Rezipient des Ausgangstextes: Der Rezipient des Ausgangstextes kommt zwar aus der Rechtsordnung des Ausgangstextes (EU-Recht), wird aber inhaltlich-rechtlich und vor allem auch sprachlich von seiner nationalen Rechtsordnung geprägt sein.

Die abstrakte Feststellung unter Punkt c) sagt aber kaum etwas über die Schwierigkeiten aus, die das Übersetzen für unterschiedliche Rezipienten zur Folge hat, insbesondere, wenn diese aus verschiedenen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Rechtssprachen kommen. Hier muss spezifiziert werden, dass sich die Rechtsordnung des Ausgangstextes (EU-Recht) zwar nicht von der Rechtsordnung des Zieltextes unterscheidet (ebenfalls EU-Recht), wohl aber von der Rechtsordnung, durch die der Rezipient des Ausgangstextes unmittelbar geprägt ist (ROa) und die sich von jener des Rezipienten des Zieltextes sowohl in der Sprache als auch im Inhalt unterscheidet (ROb):

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ Zieltext.	RO Zieltext	Spr. Zieltext	Rez. Zieltext.
perf.	EU	a	ROa	⇒	perf.	EU	b	ROb

Die Sprache des Rezipienten kann wiederum in mehreren Rechtsordnungen gesprochen werden, wie z.B. Deutsch in Deutschland, Österreich, Belgien, Luxemburg und Italien (Südtirol), die natürlich auch inhaltlich divergieren können. Daher muss für das Beispiel der Übersetzung einer EU-Richtlinie das Modell erweitert werden:

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ Zieltext	RO Zieltext	Spr. Zieltext	Rez. Zieltext.
perf.	EU	a	RO(a1, a2 ...)	⇒	perf.	EU	b	RO(b1, b2, b3 ...)

Dies kann aber nicht bedeuten, dass der Zieltext für jede Rechtsordnung, in der dieselbe Sprache gesprochen wird, einzeln übersetzt wird. Vielmehr wird der Ausgangstext in

eine Sprache übertragen, die für alle, durch ihre Rechtsordnungen unterschiedlich geprägten Rezipienten verständlich sein muss.

An dieser Stelle soll ein caveat vermerkt werden: Die hier versuchte Beschreibung der Kommunikationssituation mit ihren spezifischen Parametern fließt mit der erhobenen Forderung bereits in ein Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten über, was gerade im Fall des mehrsprachigen EU-Rechts besonders schwierig erscheint.¹⁰ In diesem Sinne werden sich die folgenden Ausführungen auch nicht mit dem Anbieten konkreter Lösungsvorschläge bzw. Handlungsanleitungen auseinander setzen können, sondern sich vor allem auf die notwendigen Voraussetzungen konzentrieren, die fallspezifische translatorische Entscheidungen erst ermöglichen.

Eine Rechtssprache - viele Rechtsordnungen

Vielfach wurde für die Eu-spezifische Rechtssprache die Forderung nach einer möglichst neutralen Übersetzung erhoben: Für Kjaer geht es z.B. darum, „Methoden zu entwickeln, die dem Übersetzer helfen, Rechtsbegriffe durch allgemein gehaltene rechtssystemunabhängige Formulierungen zum Ausdruck zu bringen“¹¹, Sarcevic spricht von der Anwendung „neutraler Termini“¹², Stolze plädiert für das „gemeinsame Minimum der Bedeutung“¹³. Für den Einzelfall mögen diese Vorschläge zwar unmittelbar verwertbare Lösungen bieten, global gesehen würde aber dadurch das Problem einer relativ unbestimmten und schwer fassbaren EU-Rechtssprache zusätzlich verschärft.

Das Deutsche soll hier als Beispiel dienen: Deutsch ist Rechtssprache in Deutschland, Österreich, Italien, Belgien und Luxemburg und hat in jeder Rechtsordnung eine ganz spezifische Rechtssprache ausgebildet mit eigener Terminologie und eigenen Textsorten. Der im österreichischen Arbeitsrecht übliche Terminus *Abfertigung* ist im deutschen Recht unbekannt, obwohl mit der *Abfindung* ein vergleichbares Äquivalent existiert. Umgekehrt wird der Terminus *Abfindung* im Österreich nur im Versicherungsrecht (z.B. die Abfindung der Hinterbliebenen im Todesfall des Versicherten) sowie im Erbrecht (z.B. Abfindung der Miterben) verwendet, nicht aber im Arbeitsrecht. Im italienischen Recht wurde der alte Terminus *liquidazione*, der in anderem Kontext durchaus noch verwendet wird, mit einer Gesetzesreform durch den neuen allgemeineren Mehrwortterminus *trattamento di fine rapporto di lavoro* abgelöst.

Die Verwendung eines möglichst neutralen Ausdrucks auch im Deutschen – z.B. Zahlung einer von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Geldsumme bei Auflösung eines Dienstverhältnisses – erleichtert bei der Übersetzung einer EU-Rechtsvorschrift zwar das unmittelbare Verständnis der Übersetzung, ist aber als Terminus für eine EU-Rechtsinstitution kaum brauchbar und sollte daher bei der Übersetzung von EU-Recht nicht verwendet werden. Die Verwendung einer solchen allgemein-

10 Vgl. Anne-Lise Kjaer, Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union, 1999, S. 77.

11 Anne-Lise Kjaer, Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union, 1999, S. 76.

12 Susan Sarcevic, Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union, 1997, S. 255f.

13 Radegundis Stolze, Hermeneutisches Übersetzen, 1992, S. 181.

sprachlichen Umschreibung widerspricht allen lexikalischen Empfehlungen zur Prägung neuer Termini.¹⁴

Die einzelsprachlichen nationalen Rechtsterminologien haben sich historisch entwickelt. Eine vertiefte Zusammenarbeit vor dem Hintergrund von Globalisierung und konsensueller internationaler Rechtspolitik erfordert zunehmend auch präskriptives Planen, um Missverständnisse zu verhindern. Das hehre Ziel der Eineindeutigkeit (Monosemie und Mononymie) kann dabei aber weder auf nationaler Ebene (eine Sprache, eine Rechtsordnung) noch auf nationalsprachlicher Ebene (eine Sprache, mehrere Rechtsordnungen) erreicht werden und wird auch in der Terminologieforschung zunehmend als Ideal aufgefasst.¹⁵ Vielmehr sollte innerhalb der einzelnen Rechtsbereiche Monosemie angestrebt werden, was zumindest auf der nationalen Ebene einzelner Rechtsordnungen durchaus erreicht wurde. Für die Terminologie des EU-Rechts bedeutet dies, zunächst einmal Monosemie innerhalb der einzelnen EU-Rechtsbereiche in einer Sprache zu erreichen.

Ob Monosemie auch innerhalb einer Sprache für alle Rechtsordnungen, die diese Sprache als Rechtssprache verwenden, erreicht werden kann oder auch nur angestrebt werden sollte, muss hinterfragt werden. Kann eine Nationalsprache voneinander unabhängige Termini für drei, vier oder mehrere Rechtsordnungen liefern, wenn die Anzahl der neuen Begriffe bereits innerhalb einer Rechtsordnung häufig die Zahl der zur Verfügung stehenden lexikalischen Mittel übersteigt?

So gibt es bereits jetzt unzählige Rechtstermini, die in mehreren Rechtsordnungen mit z.T. unterschiedlichem Begriffsinhalt verwendet werden. Man denke z.B. an Bezeichnungen für Personen: Richter, Friedensrichter, Volksanwalt etc. und an ihre abweichenden Kompetenzen in den deutschsprachigen Rechtsordnungen, oder an Rechtsbegriffe wie Kündigung, Testament, für die es keinerlei inhaltliche Harmonisierung gibt. Bei einer strengen Anwendung des Prinzips der Monosemie auf der Ebene einer Sprache (z.B. des Deutschen) würde das bedeuten, dass diese Termini in einer Rechtsordnung ersetzt werden müssten, wenn ihr Begriffsinhalt von jenem des gleichen Terminus in einer anderen Rechtsordnung abweicht. Dies kann wohl kaum ernsthaft eingefordert bzw. durchgeführt werden. Zur Desambiguierung von Rechtstermini genügt es meist, den begrifflich-inhaltlichen Hintergrund der verwendeten Terminologie in jedem Fall durch Angabe des Rechtsbereiches (z.B. Arbeitsrecht) und der Rechtsordnung eindeutig zu kennzeichnen.

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an, um EU-Termini von den Termini der deutschsprachigen Mitgliedsstaaten zu unterscheiden:

1. entweder könnte man die Forderung erheben, EU-Deutsch solle möglichst neutral klingen, um keine inhaltlichen Verwechslungen mit nationalen Begriffen und Inhalten zu ermöglichen,
2. oder EU-Deutsch solle sich als eigene sprachliche Identität durch Neologismen und Neuschöpfungen von den nationalen Rechtssprachen abgrenzen.

Dasselbe gilt natürlich auch für andere EU-Sprachen. Für den zweiten Ansatz spricht u.a. das folgende Statement einer betroffenen EU-Übersetzerin:

¹⁴ Vgl. *Lauren, Christer, Myking, Johan, Picht, Heribert*, Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig, 1998, S. 258f.

¹⁵ *Lauren, Christer, Myking, Johan, Picht, Heribert*, 1998, S. 246.

„... From all this it will be clear that we are working within a common legal culture, which is not the same thing as a collection of fifteen or in future twenty-five or more different national legal cultures. Hence the need for consistency of legal language (Treaty terms, phraseology, etc.).“¹⁶

Das EU-Recht stellt eine eigenständige Rechtsordnung dar und muss daher für alle beteiligten Sprachen eine eigene, unabhängige Rechtssprache entwickeln, die sich von den einzelnen nationalen Rechtssprachen klar unterscheidet.

Davon unberührt bleibt die relative Unbestimmtheit der EU-Begriffe, die auf den „multilingualen, rechtspluralistischen und dynamischen Charakter“¹⁷ des EU-Rechts zurückzuführen ist. Für den Übersetzer stellt dies eine besondere Herausforderung dar, da kaum über translatorische Methoden diskutiert werden kann, wenn der Begriff im Ausgangstext nicht klar abgegrenzt werden kann. EU-Dokumente werden häufig von Nichtmuttersprachlern erstellt, Rechtsbegriffe oft aus einer anderen Rechtsordnung übernommen und in einer Fremdsprache wiedergegeben. Für den Leser stellt sich dann vor allem die Frage nach dem rechtlichen Inhalt des verwendeten Begriffes, nach dem interpretatorischen Kontext, unter dem dieser zu verstehen ist, nach der Rechtsordnung, in deren Begriffsstruktur er einzuordnen ist.

Zusammenfassend stehen wir bei der Wiedergabe von EU-Rechtsbegriffen vor mehreren Problemen:

a) das Verhältnis der EU-Terminologie zu den nationalen Terminologien in derselben Sprache

b) die relative Unbestimmtheit der EU-Begriffe

Hier könnte wohl nur eine verstärkte zentrale Terminologieplanung auf EU-Ebene Erfolg versprechen. In ähnlicher Weise müsste man sich auch mit Problemen auf Textebene vertieft auseinander setzen. Jede Rechtsordnung hat unterschiedliche Textsorten hervorgebracht und auch dort wo in derselben Kommunikationssituation eine ähnliche Textsorte eingesetzt wird, unterscheidet sich diese häufig in einzelnen Aspekten (z.B. Makrostruktur)¹⁸. Wie sich das auf die gemeinschaftsrechtliche Mehrsprachigkeit auswirkt, dazu wären weiterführende Forschungsanstrengungen wünschenswert.

Wissen im Recht

Bei jeder Kombination der oben für die Rechtsübersetzung genannten Parameter, in der die Rechtsordnungen von Ausgangs- und Zieltext unterschiedlich sind, wird rechtliches Wissen transferiert; ändert sich zudem Sprache, Texttyp und/oder Rezipient, sind bei dem Wissenstransfer zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen. Im folgenden geht es um diese Aspekte der Informationsverarbeitung und Wissensweitergabe über Kulturgrenzen und Rechtsordnungen hinweg.

Der Begriff der Information ist ein sehr weiter und eine exakte Definitionsarbeit würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Für unsere Zwecke sei Information definiert als die Verringerung von Ungewißheit im Entscheidungsprozeß des Übersetzers. Zur Problemlösung (Verstehen des Ausgangstextes, Abwägen der Translationsparameter, Produktion des Zieltextes) braucht der Übersetzer vor allem sprachliche und

¹⁶ Emma Wagner, 2000, http://europa.eu.int/comm/translation/reading/articles/pdf/2000_tp_wagner.pdf

¹⁷ Anne Lise Kjaer, Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union, 1999, S. 77.

¹⁸ Vgl. Peter Sandrini, Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen, 1998, S. 867f.

begriffliche Information zu den beteiligten Rechtsordnungen. Zusätzlich braucht der Übersetzer zur Durchführung seiner Aufgabe informationelles Meta-Wissen, das ihm potentielle Informationsquellen erschließt. Unter diesen Begriff fällt auch die Fähigkeit, selbst geeignete Informationssysteme zu erstellen, d.h. selbst projektorientiert Terminologearbeit im Recht zu leisten.

Die fachliche Informationsverarbeitung stammt als Begriff aus dem Dokumentations- und Bibliothekswesen und setzt sich primär zum Ziel, „ihre Nutzer mit dem Nachweis von fachlichem Wissen (etwa im Gegensatz zu Alltagswissen oder Erfahrungswissen) zu versorgen“¹⁹. Fachliches Wissen wird in diesem Zusammenhang als ein Spezialfall von Information aufgefasst, als „faktisches, intersubjektiv nachvollziehbares Wissen, [...] welches in Form eines Dokuments verfügbar ist“²⁰. Solche Dokumente werden vom Informationsspezialisten aufbereitet, um das darin enthaltene Wissen in entsprechender Form an fachliche Tätige weiterleiten zu können. Adressat dieser Informationsarbeit ist nicht das allgemeine Publikum, sondern der „fachlich Tätige, dem durch die Vermittlung von Informationen, die außerhalb seines eigenen Kopfes verfügbar sind, geholfen werden kann, ein Problem in seiner Arbeit, seines Alltags oder seines Interesses zu bewältigen“²¹. Die Informationsarbeit zielt beim Adressaten somit auf eine zielgerichtete Veränderung seines Wissensstandes ab und kann dadurch, wenn auch nur unscharf, von Informationsvermittlung für andere allgemeinere Zwecke, z.B. Meinungsbildung, politisches Bewußtsein etc., abgegrenzt werden. Der fachlich Interessierte Benutzer verlangt Wissen, das er in aktuellen Problemsituationen verwenden kann. Damit wird Information zu kontextualisiertem Wissen, also handlungsrelevantes oder in Aktion gebrachtes Wissen.

Recht kann als ein Informationssystem aufgefasst werden: Sachverhalte des konkreten Lebens werden auf ein abstraktes Normensystem projiziert, d.h. abstraktes Wissen über Normen, Regelwerke und Entscheidungen wird zur Problemlösung eingesetzt. Ohne umfassendes Informationsmanagement sind fachkommunikative Vorgänge im Recht nicht denkbar. Während die Verwaltung des nötigen Wissens auf traditionelle Weise in Bibliotheken, Akten oder umfassenden Dokumentationen erfolgt, gewinnen zunehmend computergestützte Verfahren an Bedeutung: Rechtsinformationssysteme, Prozessunterstützungssysteme (litigation systems) und Online-Datenbanken. Diese elektronischen Hilfen haben das Ziel, den Benutzer über den Einsatz und die Verwendung der einzelnen Normen und Begriffe aufzuklären. Die rechtliche Wirkung sowie die juristischen Auswirkungen einer Norm, eines Urteils oder eines Rechtstextes im allgemeinen stehen dabei im Mittelpunkt.

Der Translator kann nun als eine besondere Form eines Benutzers gesehen werden: Hier steht nicht eine fallspezifische Problemlösung im Vordergrund, sondern der Translationsprozess selbst stellt die zu lösende Aufgabe dar. Unbestreitbar bedarf der Translator dazu spezifischen Fachwissens, das ihm - in entsprechender Form aufbereitet und zur Verfügung gestellt - den Translationsprozess erst ermöglicht bzw. erleichtert.

19 *Seeger, Thomas*, Grundbegriffe der Information und Dokumentation, 1997, S. 11.

20 *Manecke, Hans-Jürgen, Seeger, Thomas*, Zur Entwicklung der Information und Dokumentation in Deutschland, 1997, S. 17.

21 *Manecke, Hans-Jürgen, Seeger, Thomas*, Zur Entwicklung der Information und Dokumentation in Deutschland, 1997, S. 17.

In der translationswissenschaftlichen Forschung stand meist der terminologisch-begriffliche Aspekt im Vordergrund der Diskussion über Wissensfragen im Recht. Im folgenden wird dieser Aspekt zwar in seiner Bedeutung anerkannt, aber zugunsten anderer Aspekte etwas in den Hintergrund gestellt. Zentral im Translationsprozess ist der Text. Merkmale und Anwendung einer wissensorientierten translationsrelevanten Textverarbeitung im Recht sollen im folgenden dargestellt werden.

Wissen und Textsorte

Zunächst soll der Zusammenhang zwischen Textsorte und rechtlichem Wissen angeschnitten werden, um dann in der Folge die Art des erforderlichen Wissens zu bestimmen. Die Art des Textes, der als Ausgangstext zum Gegenstand des Translationsprozesses wird, liegt in seiner Funktion als Rechtstext und damit Teil eines kommunikativen Problemlösungsprozesses begründet.

Der enge Zusammenhang zwischen Textsorte und Textfunktion wurde u.a. auch von Nord²² betont: Textsorte sei

„das Realisat bestimmter (kommunikativer) Handlungstypen oder, wie Schmidt (1975, 59) es ausdrückt, 'Typen soziokommunikativen Handelns'. Der Begriff der Textfunktion bezieht sich also nach meinem Verständnis auf die situationelle Komponente, während der Begriff der Textsorte auf die strukturelle Komponente des Textes-in-Funktion abzielt.“²³

Damit kann besonders im Recht die rechtliche Wirkung des Textes mit der primären Funktion gleichgestellt werden, wodurch die hervorragende Bedeutung des rechtlichen Wissens akzentuiert wird.

Auf einer abstrakten Ebene können im Recht im wesentlichen drei Texttypen unterschieden werden. Ein Beispiel einer solchen Dreiteilung ist Becker-Mrotzeks Modell, das zwar für die Verwaltungssprache erstellt wurde, aber sehr leicht auf das Recht ausgedehnt werden kann. Der Autor geht darin vom Verwaltungshandeln als der „Bearbeitung von Wissen zum Zwecke der Planung und Überwachung“²⁴ aus, die einzelnen Textarten übernehmen Teilzwecke. Darüber hinaus stehen „für verschiedene Stadien der Wissensbearbeitung je eigene Textarten“²⁵ zur Verfügung. Entsprechend unterscheidet dieses Modell zwischen wissensregulierenden Texten und wissensdarstellenden Texten:

- „Wissensregulierende Texte: Das sind Texte, die das Verwaltungshandeln vorab festlegen wie Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen. Sie sind insofern wichtig, als sie häufig in anderen Textarten zitiert, paraphrasiert oder erwähnt werden;
- Wissensverarbeitende Texte: Das sind alle schriftlichen Äußerungen, die im Laufe eines Bearbeitungsprozesses entstehen und der verwaltungsinternen Wissensfindung dienen. Eine zentrale Form ist die Verwaltungsakte mit ihren Subarten, die den Bearbeitungs- und Entscheidungsprozess dokumentiert. [...] Wichtiger Bestandteil der Akte ist das Formular, das eine wichtige Schnittstelle in der Bürger-, Verwaltungs-Kommunikation darstellt.
- Wissensdarstellende Texte: Das sind alle Texte, die in irgendeiner Form die Ergebnisse des Verwaltungshandelns enthalten und die einheitliche Verwaltungsmeinung darstellen. Zu den häufigsten

22 *Christiane Nord*, Textanalyse und Übersetzen, 1991.

23 *Christiane Nord*, Textanalyse und Übersetzen, 1991, S. 79.

24 *Becker-Mrotzek, Michael*, Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache, in: Hoffmann, L., Kalverkämper, H., Wiegand, H. (Hg.), Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, 2. Halbband, Berlin/New York: de Gruyter, 1998, S. 1395.

25 *Becker-Mrotzek, Michael*, Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache, 1998, S. 1395.

zählen sicherlich die Bescheide als hoheitliche Verwaltungsakte, die Leistungen fordern oder gewähren (Steuerbescheid, Sozialhilfebescheid, Nutzungserlaubnis) [...]“²⁶

Das Verwaltungshandeln nach Becker-Mrotzek lässt sich auf das Rechtshandeln im allgemeinen ausdehnen, wo auf einer sehr abstrakten Ebene von Bearbeitung von Wissen zum Zwecke sozialer Verhaltenssteuerung gesprochen werden kann. Ebenso kann dieses Schema relativ einfach mit der allgemein üblichen Einteilung von Rechtstexten nach Rechtssetzung, Rechtswesen und Rechtsverwaltung durchaus zu einem einheitlichen Schema verbunden werden.

Dennoch erlaubt der Gesichtspunkt der Wissensverarbeitung neue Einblicke in die Anforderungen der Arbeit mit Rechtstexten im allgemeinen sowie der Arbeit des Übersetzers im besonderen. Wissensregulierende bzw. primäre rechtssetzende Texte stellen die größten Anforderungen an den Übersetzer, da einerseits eine korrekte Textinterpretation, andererseits aber auch die Erstellung eines Zieltextes mit denselben rechtlichen Auswirkungen gefordert ist. Unmittelbare Rechtswirkung haben wissensverarbeitende Texte zwar nicht: Sie dienen der näheren Wissensverarbeitung und umfassen Rechtspflege und -anwendung sowie Rechtswissenschaft. In diesem Sinne vertiefen und explizieren sie das in den regulierenden Texten enthaltene Wissen. Die wissensdarstellenden Texte schließlich fassen Texte zusammen, die den Umgang mit rechtlichem Wissen dokumentieren: Verwaltung im Sinne der Kommunikation über rechtliche Inhalte in Institutionen und Behörden.

Das für den Translator erforderliche Wissen umfasst damit zunächst die Zugehörigkeit des Ausgangstextes zu einer dieser drei Gruppen. Innerhalb der skizzierten rechtlichen Texttypen muss der Ausgangstext danach einer bestimmten Textsorte, und damit einem bestimmten rechtlichen Handlungstypus bzw. einer Kommunikationssituation im Recht zugeordnet werden. Nach diesen beiden Schritten der Textzuordnung kann der Translator zum inhaltlichen Verständnis des Ausgangstextes übergehen.

Translationsspezifische Textinterpretation

Unbestritten stellt die Erschließung der Bedeutung des Ausgangstextes eine wichtige Voraussetzung für jede Translation dar. Das Erkennen und Festlegen der rechtlichen Wirkung eines Textes ist Forschungsgegenstand der Rechtswissenschaft. Interpretation ist

„ein vermittelndes Tun, durch das sich der Auslegende den Sinn eines Textes, der ihm problematisch geworden ist, zum Verständnis bringt. Problematisch wird dem Anwender der Normtext in Hinblick auf die Anwendbarkeit der Norm gerade auf einen derartigen Sachverhalt“²⁷.

Natürlich ist es nicht Aufgabe des Übersetzers, durch seine Interpretation des Ausgangstextes den Anwendungsbereich einer Norm festzulegen. Dennoch hängt von seiner Übertragung in eine andere Sprache die potentielle Anwendbarkeit des Zieltextes ab. Anders ausgedrückt: Die Produktion des Zieltextes beeinflusst in entscheidender Weise dessen Interpretationspotential. Der Übersetzer muss also versuchen, den Zieltext sprachlich so zu gestalten, dass er möglichst genau die Anwendbarkeit des Ausgangstextes widerspiegelt, sofern der Übersetzungsauftrag nichts anderes vorsieht. Gerade bei Texten des EU-Rechts muss der Zieltext denselben Anwendungsbereich besitzen wie der Ausgangstext. Das Verständnis und damit auch die unmittelbare rechtliche

²⁶ Becker-Mrotzek, Michael, Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache, 1998, S. 1396.

²⁷ Karl, Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1992, S. 200.

Interpretation des Textes kann jedoch durch die aus der nationalen Rechtsordnung gewohnten Interpretationsregeln sowie durch die verwendete Rechtssprache missverstanden werden. Jede Rechtsordnung hat dafür auch eigene Normen hervorgebracht, durch die der Interpretationsvorgang gesteuert werden soll: So z.B. § 6 des österreichischen ABGBs oder Artikel 12 des italienischen Zivilgesetzbuches („senso delle parole ed intenzione del legislatore“).

Dieser Vorgang ist bereits für die Rechtswissenschaft problematisch und verschiedenen Parametern unterworfen, die sich in den von der Rechtswissenschaft allgemein anerkannten Interpretationsregeln widerspiegeln²⁸: 1) Der Wortsinn, wobei hier aber vor allem die juristisch fachsprachliche Bedeutung des Textes im Vordergrund steht; 2) die Absicht des historischen Gesetzgebers: Wie ist es historisch zu diesem Gesetz gekommen? Und 3) die objektiv-teleologische Interpretation bzw. die Zielvorstellung des Gesetzes im systematischen Zusammenhang, auch „ratio legis“ genannt.

Interpretation und Auslegung gehören zur Domäne der Rechtswissenschaft. Die Frage nach der Bedeutung eines Rechtstextes ist Gegenstand zahlreicher rechtslinguistischer Untersuchungen²⁹ und Diskussionen. Während die Rechtswissenschaft nach der rechtlichen Wirkung des Textes fragt, bleibt der Begriff der Bedeutung eines Rechtstextes relativ offen. Für den Translator rückt die rein sprachliche Bedeutung des Ausgangstextes in den Hintergrund; primär ist für ihn zweifellos die Kommunikationsfunktion des Zieltextes, die sich aus der rechtlichen Kommunikationssituation des Ausgangstextes ergibt.

Translationsspezifische Textanalysekriterien wurden ausführlich beschrieben: Nach dem traditionellen Kanon³⁰ werden textexterne und textinterne Faktoren unterschieden. Erstere eruieren die Funktion des Textes mit den Fragen nach dem Textproduzenten, seiner Intention und dem Empfänger des Textes sowie nach dem Medium, dem Ort der Zeit und nach dem Kommunikationsanlass. Die textinternen Faktoren beruhen auf Thematik, Inhalt, Präsuppositionen, Aufbau, Lexik, Syntax, nonverbale Elemente und suprasegmentale Merkmale des Textes. Beide Arten von Faktoren bestimmen gemeinsam die Wirkung des Textes. Sie lassen sich mühelos auch auf Rechtstexte anwenden.

„Übersetzungsrelevant“ wird das Verfahren jedoch auch dadurch, dass es nicht nur (retrospektiv) zur Analyse des AT-in-Situation, sondern auch (prospektiv) zur Analyse des ZT-in-Funktion dient. [] Nur so kann geprüft werden, ob und, wenn ja, in welchem Masse und in welcher Weise ein AT bei der Translation 'bearbeitet' werden muss.³¹

Neben der Frage nach der Bearbeitung des Zieltextes, die sich aus einer Funktionsänderung ergeben kann, ist für Rechtstexte vor allem die prospektive rechtliche Wirkung des Zieltextes ausschlaggebend. Sie hängt wiederum entscheidend vom Interpretationspotential des Textes ab.

Rechtliches Wissen setzen alle die genannten Faktoren voraus. Insgesamt ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Einbettung des Ausgangstextes in einen fachkommunika-

28 Vgl. *Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1992, S. 208f.

29 Vgl. u.a. *Friedrich Müller*, Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, 1989; *Ralph Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung. Eine rechtslinguistische Untersuchung, 1989; *Gérard Cornu*, Linguistique juridique, 1990; What is meaning in a Legal Text, in: Washington University Law Quarterly, 1995, 73, 3.

30 *Christiane Nord*, Textanalyse und Übersetzen, 1991, S. 41.

31 *Christiane Nord*, Textanalyse und Übersetzen, 1991, S. 267.

tiven Vorgang zu analysieren und diesen systematischen Bezug auf den Zieltext zu projizieren. Fundiertes juristisches und institutionelles Wissen erleichtert diese Aufgabe. Die textinternen Faktoren setzen neben dem Fachwissen vor allem fachsprachliches Wissen voraus: Welche sprachlichen Mittel werden für diesen Text eingesetzt? Gibt es Abweichungen gegenüber der Norm? Welche sprachlichen Mittel werden für diese Textsorte in der Zielsprache eingesetzt? Was wird im Ausgangstext an Fachwissen vorausgesetzt, das für eine korrekte Interpretation notwendig ist und soll dieses im Zieltext soweit als möglich explizit gemacht werden? Das sind nur einige der Fragen, die sich aus der Textanalyse ergeben können.

Die Notwendigkeit eines fundierten juristischen Fachwissens ergibt sich u.a. auch aus der besonderen Intertextualität normativer Rechtstexte: Was im Text explizit nicht genannt wird, implizit aber vorausgesetzt wird, verweist meist auf andere Rechtstexte (Rechtsquellen, Entscheidungen u.ä.), deren Kenntnis für ein korrektes Verständnis unerlässlich ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gegenstand des Transfers nicht der Text mit seiner kaum zu fassenden Bedeutung im abstrakten linguistischen Sinn ist, sondern der Text mit seiner rechtlichen Wirkung in der konkreten fachkommunikativen Situation.

Wissenserwerb

Aus dem bisher Gesagten können als Voraussetzungen für eine erfolgreiche Übersetzung von Rechtstexten folgende Faktoren genannt werden: Terminologisches Wissen, Wissen um Textsorten (Makrostruktur, Textfunktion), methodisches Wissen (rechtswissenschaftlicher und translationswissenschaftlicher Art) sowie Wissen um Rechtsinhalte und Unterschiede zwischen den beteiligten Rechtsordnungen.

Dieses Wissen muss für den Translator verfügbar sein: Entweder in Form einer gründlichen Vorbereitung und Ausbildung und damit Speicherung im Kopf oder aber in Form von schnell und leicht zugänglichen Recherchesystemen. In der Praxis wird das Wissen des Translators sich aus beiden Komponenten zusammensetzen. Eine gründliche Vorbereitung und Ausbildung bildet die Grundlage dafür, dass zusätzlich recherchiertes Wissen überhaupt richtig zugeordnet werden kann. Eine translatorische Ausbildung für die Übersetzung von Rechtstexten müsste folgende Komponenten abdecken können:

- a) Rechtliches Hintergrundwissen in allen beteiligten Rechtsordnungen und juristisches Fachdenken einschließlich juristischer Methodik (Fachkompetenz);
- b) Methodisch-prozedurales Wissen (Translationskompetenz);
- c) Fachsprachliches Wissen: Terminologie, Phraseologie, Textsorten im Recht mit vergleichendem Wissen um Besonderheiten und Spezifika in den beteiligten Rechtsordnungen (Sprachkompetenz);
- d) Technologisches Wissen (IuK-Kompetenz).

Die systematische und integrative Vermittlung dieser Kompetenzen³² im Rahmen einer spezifischen Rechtsübersetzerausbildung vermittelt zwar die Fähigkeit, sich in die fachkommunikativen Prozesse hineinzusetzen und die grundlegende Funktionsweise zu verstehen; sie kann aber realistisch keine umfassende und vollständige Wissen garantieren. Als Ergänzung bedarf es der Fähigkeit, diesen Grundstock an Wissen

32 Vgl. dazu *Reiner Arntz*, Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik, 2001, S. 337.

immer wieder auszubauen und zu aktualisieren. Aus diesem Grund wird die Informations- und Kommunikationskompetenz (IuK) immer wichtiger. Das Beherrschen moderner computergestützter Werkzeuge erlaubt dem Übersetzer auf fachspezifische Informationsbestände zuzugreifen und eigene Informationssammlungen aufzubauen. Während der Zugriff auf solche fachspezifischen Sammlungen noch vor wenigen Jahren relativ aufwändig sein konnte, erleichtern heute moderne computergestützte Arbeitsplätze die Suche.

Das World-Wide-Web hat sich in den letzten Jahren auch im Bereich Recht zu einer integrativen Plattform der Informationsrecherche entwickelt. Im folgenden geht es nicht darum, eine Linksammlung anzubieten, sondern Beispiele von Informationssammlungen aufzuzeigen, die ein juristischer Fachübersetzer kennen sollte. Die wichtigste Recherchemöglichkeit stellen Rechtsinformationssysteme dar, die es erlauben Rechtsquellen, Urteile oder auch Kommentare über eine Schlagwortsuche zu erschließen. Die Datenbank Juris (<http://www.juris.de>) bietet z.B. eine umfassende Suchmöglichkeit in Bundes- und Länderrecht, Urteile können mit Metalaw (<http://metalaw.de>) recherchiert werden und das Forum deutsches Recht (<http://www.recht.de>) stellt mit zahlreichen Links in allen Teilgebieten des Rechts eine wertvolle Dokumentationsstelle dar. In Österreich sind vergleichbare Onlinedatenbanken u.a. das Rechtsinformationssystem des Bundes RIS (<http://www.ris.bka.gv.at>) und die Rechtsdatenbank (<http://www.rdb.at>).

Für das Gemeinschaftsrecht stellen EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) mit dem Amtsblatt der EU, Verträgen und geltendem Gemeinschaftsrecht, CELEX (<http://europa.eu.int/celex>) mit den Normen und Urteilen im Volltext, PreLex (<http://europa.eu.int/prelex>) mit der Dokumentation des Rechtssetzungsprozesses der EU die wohl wichtigsten Quellen dar.

Rechtsinformationssysteme und Rechtsdatenbanken dienen dem Übersetzer dazu, auf möglichst aktuelles Fachwissen, d.h. Rechtsquellen, Kommentare zu Gesetzen, Dokumentationen zu Gesetzgebungsverfahren, rechtswissenschaftliche Meinungen etc., zuzugreifen zu können. Der Fachübersetzer sollte sich grundsätzlich über alle Möglichkeiten, die einem ausgebildeten Juristen zur Verfügung stehen, Bescheid wissen und sie auch anwenden können.

Neben diesen inhaltlich-fachlichen Informationsmöglichkeiten können vor allem sprachliche Informationen die Übersetzungsarbeit erleichtern. Dabei geht es aber nicht darum, sprachliche Information von inhaltlicher Information zu trennen, sondern darum, den Zugriff auf sprachliche Informationen zu erleichtern. Wenn der Zugriff auf rechtliche Inhalte über die Sprache erfolgt (Suche über Schlagwörter, Deskriptoren, Klassifikationen oder Volltextsuche), wäre für den Übersetzer der Zugriff auf sprachliche Informationen auch über inhaltliche Fachbereichsgliederungen sinnvoll. Auf diese Weise könnten etwa Textsortenbeschreibungen oder Terminologien einzelner Rechtsbereiche nach Rechtsordnungen eine große Hilfe darstellen. Die in grosser Menge zur Verfügung stehenden Rechtstexte müssten dazu entsprechend aufbereitet und geeignete Abfragemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden: Beschreibung von Korpora, Parallelkorpora, Textsortendatenbanken.

Eine Erweiterung der heute verfügbaren Terminologiedatenbanken durch wissensreiche Datenkategorien würde ihren translationsspezifischen Wert erhöhen und Terminologie-

informationssysteme entstehen lassen.³³ Ein Terminologie-Informationssystem vereinigt das sprachliche Wissen mit dem inhaltlich-begrifflichen Wissen und bietet darüber hinaus strukturiertes Wissen zum betreffenden Fachgebiet. Einzelne Datenkategorien der terminologischen Einheit (Eintrag oder Wörterbuchartikel), die aufgrund der onomasiologischen Ausrichtung stets alle Informationen zu einem Begriff vereint, nehmen Wissen zu den Benennungen auf: grammatische Information, geographische Verwendung, phraseologische Information, u.v.m. Dieses sprachliche Wissen zu den Benennungen eines Begriffs wird ergänzt durch die Datenkategorien zur Dokumentation des Begriffes selbst: Definition, Kontextangaben, graphische Begriffsdarstellung. Die Einordnung des Begriffs in ein Begriffssystem des Fachgebietes wird durch die Datenkategorien zu den Begriffsbeziehungen wiedergegeben: Oberbegriff, Nebenbegriff, Unterbegriff, Teil, Ganzes, usw. Die Begriffsbeziehungen geben die Mikrostruktur des gewählten Fachgebietes wieder, während auf einer allgemeineren Ebene Klassifikationsangaben die Zuordnung des Begriffs zu einem Fachbereich ausdrücken.

Diese wissenstragenden Datenkategorien verursachen bei der systematischen Bearbeitung eines Fachgebietes zwar einen höheren Aufwand, doch macht sich dieser durch eine bessere Verwertbarkeit der terminologischen Daten bezahlt. Für die systematische Terminologiarbeit im Recht ist die Erarbeitung solcher wissensreicher Einträge sogar notwendig, um dem Übersetzer von Rechtstexten die nötige Informationen liefern zu können. Insbesondere bedarf es für die Rechtsterminologie folgender Zusatzinformationen: Angabe der Rechtsordnung, aus welcher der Begriff stammt, Angabe des Teilfachgebietes, auf das sich die Definition bezieht, Angabe der wichtigsten Rechtsquellen, in denen dieser Begriff beschrieben wird.

Für den Übersetzer geht es vor allem darum, die spezifischen Parameter der Übersetzungssituation zu erkennen und entsprechend seine Entscheidungen auszurichten. Terminologie-Informationssysteme liefern ihm die dazu nötige Information.

Für die Praxis gilt es, die Eintragsstrukturen von juristischen Fachwörterbüchern und Terminologiedatenbanken durch wissensreiche Datenkategorien zu ergänzen und eine entsprechende, begriffsorientiert ausgerichtete Methodik der Terminologiarbeit zu propagieren. Die traditionelle lexikographische Arbeitsweise bei der Erstellung von juristischen Fachwörterbüchern und teilweise auch terminologischen Datenbanken soll dadurch für die Benutzung durch Übersetzer verbessert werden. Solche Terminologie-Informationssysteme tragen dazu bei, den Übersetzer in seiner Entscheidungskompetenz zu unterstützen, und andererseits auch die (immer noch) verbreitete Technologie-Euphorie im Bereich der Übersetzung ins rechte Licht zu rücken. Denn nicht der bisher kläglich gescheiterten vollautomatischen Maschinenübersetzung gehört die Zukunft, sondern umfassend ausgebildeten Humanübersetzern mit weitestgehender Unterstützung durch die Maschine.

Literaturverzeichnis:

33 Vgl. *Heribert Picht*, Wissenrepräsentation in Terminologiedatenbanken, 1993, S. 209.

- Arntz, Reiner*, Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik, Hildesheim: Olms, 2001.
- Becker-Mrotzek, Michael*, Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache, in: Hoffmann, L., Kalverkämper, H., Wiegand, H. (Hg.), Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, 2. Halbband, Berlin/New York: de Gruyter, 1998, S. 1391-1402.
- Christensen, Ralph*, Was heißt Gesetzesbindung. Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin: Duncker & Humblot, 1989.
- Cornu, Gérard*, Linguistique juridique, Paris: Montchrestien, 1990.
- De Groot, Gérard-Rénée*, Het Vertalen van juridische Informatie, in: Preadvies voor de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking, Band 53, Deventer: Kluwer, 1996, S. 8-45.
- Kjaer, Anne Lise*, Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union, in: *Peter Sandrini* (Hg.), Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen: Narr, 1999, S. 63-79.
- Larenz, Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Heidelberg: Springer, 1992.
- Lauren, Christer, Myking, Johan, Picht, Heribert*, Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig, Wien: TermNet, IITF-Series 9, 1998.
- Madsen, Dorte*, Towards a description of Communication in the Legal Universe. Translation of Legal Texts and the Skopos Theory, in: Fachsprache, Band 1-2, 1997, S. 17-27.
- Manecke, Hans-Jürgen, Seeger, Thomas*, Zur Entwicklung der Information und Dokumentation in Deutschland, in: *Buder, M.; Rehfeld, W.; Seeger, T.; Strauch, D.* (Hg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, München: KG Saur, 1997, S. 16-60.
- Müller, Friedrich*, Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, Berlin: Duncker & Humblot, 1989.
- Nord, Christiane*, Textanalyse und Übersetzen, Heidelberg: Groos, 1991.
- Picht, Heribert*, Wissenrepräsentation in Terminologiedatenbanken, in: *Budin, G., Oeser, E.* (Hg.), Beiträge zu Terminologie und Wissenstechnik, Wien: TermNet, S. 200-209, 1993.
- Prunc, Erich*, Vom Translationsbiedermeier zur Cyber-translation, in: TEXTconTEXT, Band 14.1 = NF 4.1., Heidelberg, 2000, S. 3-74.
- Sandrini, Peter*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, in: *Peter Sandrini* (Hg.), Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen: Narr, 1999, S. 9-44.
- Sandrini, Peter*, Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen. in: *Lundquist, L., Picht, H., Qvistgaard, J.* (Hg.), LSP - Identity and Interface. Research, Knowledge and Society. Proceedings of the 11th European Symposium on Language for Special Purposes. Copenhagen: Copenhagen Business School, 1998, S. 865-876.

Sarcevic, Susan, New Approach to Legal Translation, Den Haag: Kluwer Law International, 1997.

Seeger, Thomas, Grundbegriffe der Information und Dokumentation, in: *Buder, M.; Rehfeld, W.; Seeger, T.; Strauch, D.* (Hg.): Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. München: KG Saur, 1997, S. 1-15.

Stolze, Radegundis, Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen, Tübingen: Narr, 1992.

Wagner, Emma, http://europa.eu.int/comm/translation/reading/articles/pdf/2000_tp_wagner.pdf, 2000.

What is meaning in a Legal Text, in: Washington University Law Quarterly, 1995, 73, 3.